

Informationen für Studienbewerbungen:

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „M.Sc. Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der PHB

Studienbewerbungen für den Studiengang „M.Sc. Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ können zugelassen werden, wenn sie einen Bachelorabschluss an der PHB im „Profilbereich Psychotherapie“ aufweisen.

Von anderen Universitäten kommende Studienbewerbungen für den Studiengang „M.Sc. Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ können zugelassen werden, wenn ihre Bachelorurkunde oder ihr Bachelorzeugnis den Hinweis beinhaltet, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG von der für Gesundheit zuständigen Stelle des Landes festgestellt wurde. Ersatzweise ist eine entsprechende Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in Berlin: Urkunde des LAGeSo) vorzulegen.

Kann die entsprechende Erklärung nicht vorgelegt werden (beispielsweise bei einem Abschluss einer ausländischen Hochschule), so kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn

- das Bachelorstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule absolviert wurde,
- dieses Studium an Lernergebnissen orientiert und in Module organisiert war, zugeordnete ECTS-Leistungspunkte aufwies und mindestens 3 Jahre Regelstudienzeit umfasst hat und
- dieses Studium sämtliche Anforderungen der Approbationsordnung bezüglich Inhalten, Kompetenzen und ECTS-Leistungspunkten vollständig erfüllt.

Werden die berufsrechtlichen Anforderungen der Approbationsordnung nicht vollständig erfüllt, so besteht die Möglichkeit, an der PHB zunächst einen weiteren Bachelorabschluss in Psychologie mit dem „Profilbereich Psychotherapie“ zu absolvieren. Dabei erfolgt die Anerkennung vorausgegangener universitärer Studienteile entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention. Die Erfüllung sämtlicher Anforderungen der Approbationsordnung wird durch den Abschluss des Bachelorstudiums an der PHB sichergestellt.

Entsprechender Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung des „M.Sc. Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der PHB

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Das Studium im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie kann aufnehmen, wer einen Bachelor-Abschluss in Psychologie an der PHB oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweisen kann, welcher alle Anforderungen der Approbationsordnung Psychotherapie 2020 erfüllt.

Prüfprotokoll zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bei Bachelorstudiengängen

I. Berufsrechtliche Voraussetzungen - Einhaltung der strukturellen Vorgaben

Das Studium muss an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen absolviert worden sein (§ 9 Abs. 1 PsychThG).

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt drei Jahre (§ 2 Nr. 1 PsychThApprO).

Das Studium ist an Lernergebnissen orientiert in Modulen zu organisieren (§ 3 Abs. 1 PsychThApprO). Jedem Modul sind Leistungspunkte (ECTS) zuzuordnen, deren Arbeitsaufwand jeweils 30 Stunden entspricht (§ 3 Abs. 2 PsychThApprO).

Die Hochschule hat ein Modulhandbuch vorzulegen, aus dem hervorgeht, in welchen Modulen die in Anlage 1 und in den §§ 13 bis 15 PsychThApprO genannten Inhalte vermittelt werden (§ 4 Abs. 1 und 2 PsychThApprO).

Die Hochschule hat eine Studien- und Prüfungsordnung zu erstellen, in der Ziel und Gegenstand des Bachelorstudiengangs festzuschreiben sind (§ 4 Abs. 2 PsychThApprO). Die Prüfungsordnung muss festlegen, an welchen Modulen die Studierenden erfolgreich teilzunehmen haben (Pflichtmodule) und wie die erfolgreiche Teilnahme (Regelmäßigkeit der Teilnahme und Art der Prüfungsleistung) ausgestaltet ist (§ 5 Abs. 1 und 3 PsychThApprO). Die Prüfungsordnung muss die Präsenzplicht bei Modulen der hochschulischen Lehre vorsehen, wenn in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen (§ 5 Abs. 2 PsychThApprO).

II. Berufsrechtliche Voraussetzungen - Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben

Die berufsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor, wenn der Studiengang die durch das PsychThG und die PsychThApprO geforderten maßgeblichen Bestandteile enthält. Maßgebliche Bestandteile sind die hochschulische Lehre und die berufspraktischen Einsätze (vgl. § 9 Abs. 6 PsychThG). Für die hochschulische Lehre, die der Vermittlung von Kompetenzen dient, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind, muss das Bachelorstudium 82 ECTS umfassen. Für die berufspraktischen Einsätze, die dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung dienen, muss das Bachelorstudium 19 ECTS umfassen (vgl. § 9 Abs. 7 PsychThG).

1. Hochschulische Lehre

1.1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO muss der Bachelorstudiengang 25 ECTS Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit den folgenden Wissensbereichen enthalten:

- Allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie
- Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften bzw. neuronale Grundlagen von Emotionen

1.2. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO muss der Bachelorstudiengang 4 ECTS Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit den folgenden Wissensbereichen enthalten:

- Erziehung und Bildung
- Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse
- Pädagogische Interventionen und Interventionssettings
- Rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen

1.3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO muss der Bachelorstudiengang 4 ECTS Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit den folgenden Wissensbereichen enthalten:

- Anatomie
- Aufbau und Funktion des Nervensystems
- Ausgewählte – insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische – Krankheitsbilder
- Biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome

- Genetik und Verhaltensgenetik und
- Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik enthalten.

1.4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO muss der Bachelorstudiengang 2 ECTS Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit den folgenden Wissensbereichen enthalten:

- Pharmakodynamik
- Pharmakokinetik
- Psychopharmaka
- Pharmakotherapie

1.5. Störungslehre

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO muss der Bachelorstudiengang 8 ECTS Störungslehre mit den folgenden Wissensbereichen enthalten:

- Allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters
- Epidemiologie und Komorbidität
- Klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation
- Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden

1.6. Psychologische Diagnostik

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO muss der Bachelorstudiengang 12 ECTS Psychologische Diagnostik mit den folgenden Wissensbereichen enthalten:

- Allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden
- Diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung
- Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen

- Psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen
- Psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse und
- Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden

1.7. Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO muss der Bachelorstudiengang 8 ECTS Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie mit den folgenden Wissensbereichen enthalten:

- Wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren und Methoden
- Anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen

1.8. Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO muss der Bachelorstudiengang 2 ECTS Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns mit den folgenden Wissensbereichen enthalten:

- Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen
- Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen

1.9. Wissenschaftliche Methodenlehre

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO muss der Bachelorstudiengang 15 ECTS Methodenlehre mit den folgenden Wissensbereichen enthalten:

- Geschichte der Psychologie und Psychotherapie
- Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung
- Deskriptive und Inferenz-Statistik sowie statistische Methoden der Evaluationsforschung
- Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien und
- Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien

1.10. Berufsethik und Berufsrecht

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO muss der Bachelorstudiengang 2 ECTS Berufsethik und Berufsrecht mit den folgenden Wissensbereichen enthalten:

- Ethik in Forschung und Praxis
- Berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns
- Sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung

2. **Berufspraktische Einsätze**

2.1. Forschungsorientiertes Praktikum

Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden sollen befähigt werden, Studien wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Das Praktikum umfasst 6 ECTS. Es findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder in mit der Hochschule kooperierenden Forschungseinrichtungen statt. Kooperationen sind im Einvernehmen mit dem LAGeSo als der nach Landesrecht zuständigen Stelle abzuschließen (vgl. § 9 Abs. 8 und 10 PsychThG i.V.m. § 13 PsychThApprO).

2.2. Orientierungspraktikum

Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Das Orientierungspraktikum findet in Einrichtungen statt, in denen approbierte Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen tätig sind. Das Praktikum umfasst 5 ECTS (vgl. § 9 Abs. 8 und 10 PsychThG i.V.m. § 14 PsychThApprO).

2.3. Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie – dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der psychotherapeutischen Versorgung und findet in psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgungs-, Präventions- oder Rehabilitationseinrichtungen, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen institutionellen Versorgungseinrichtungen statt, in denen approbierte Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen tätig sind. Studierende müssen vor Beginn mindestens 60 ECTS erworben haben. Das Praktikum umfasst 8 ECTS (vgl. § 9 Abs. 8 und 10 PsychThG i.V.m. § 15 PsychThApprO).